

wendet worden ist? Ebenso gehen die Abstufungen für die Eideshelferzahlen so willkürlich und systemlos nebeneinander her¹, dass man fast lieber annehmen möchte, dass sie aus verschiedenen Quellen und nicht von demselben Redaktor stammen. Vielleicht dürfen wir das annehmen, indem wir I. 3 zusammen mit Lex Alam. VI. 1. 3 dem merowingischen Königsgesetze, und IX. 2, das weder seinem Tatbestande noch den Eideshelferzahlen nach mit Lex Alam. LXXXVI Beziehungen hat, einer anderen Quelle zuweisen.

Völlig unbeachtet kann man den kleinen Unterschied lassen zwischen den Bussansätzen für die Beihülfe zur Flucht einer ancilla, die in I. 4 mit 12 sol. in Gold und in XIII. 9 mit 24 gewöhnlichen solidis bestimmt sind². Der Tatbestand ist in beiden Fällen auch insofern verschieden, als es sich im c. I. 4 um eine ancilla der Kirche, im c. XIII. 9 allgemein um eine 'ancilla aliena' handelt, und die Verschiedenheit liegt eigentlich im wesentlichen darin, dass im ersteren Falle die ancilla ebenso wie der servus gebüßt wird, während im zweiten für sie die doppelte Bussziffer als für den männlichen Sklaven eingesetzt ist³.

Die Vergewaltigung an einem Freien, der verkauft wird, regeln sowohl c. IX. 4 als auch c. XVI. 5, und zwar das erstere Kapitel textlich ziemlich nahe verwandt mit Alam. XLV und Lex Visig. VII. 3. 3, das andere mit Eur. CCLXL. Beide Kapitel unterscheiden, ob es möglich ist, dem Verkauften die Freiheit wieder zu verschaffen oder nicht. Im ersteren Falle hat der Uebeltäter nach beiden Kapiteln eine Busse von 40 sol., im anderen Falle das Wergeld des um seine Freiheit gebrachten zu bezahlen; dabei lässt sich deutlich erkennen, dass diese beiden Bussätze in XVI. 5 als Ergänzung zu dem ursprünglichen Texte der Euriciana hinzugefügt worden sind, vielleicht um diese Norm mit den Bestimmungen aus dem Titel 'de furtis' in Einklang zu bringen. Dass der Ver-

1) Vgl. folgende Uebersicht:

c. I. 3.		c. IX. 2.	
1 saica	solus iuret	solus	
2 saica — 1 trem.	1 Eidesh.	1 Eidesh.	
1 trem. — 1 sol.	3 "	6 "	
1 sol. — 1 $\frac{1}{3}$ sol.	6 "	12 "	
1 $\frac{1}{3}$ sol. — 12(?) sol.			
12 sol. und darüber			

2) Brunner, DRG. I, 316, N. 16. 3) Nur einige jüngere Hss. haben auch im c. XIII. 9 dieselbe Busse für Sklaven beiderlei Geschlechtes.